

ORGANISATIONS-, WAHL- UND ENTSCHÄDIGUNGS- REGLEMENT

Gültig ab 28. Oktober 2020





Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Zweck und Geltungsbereich.....	3
1.2.	Aufbauorganisation der Stiftung.....	3
2.	Organe der Stiftung.....	4
2.1.	Stiftungsrat.....	4
2.2.	Anlagekommission.....	5
2.3.	Immobilienkommission.....	5
2.4.	Marketingkommission.....	5
2.5.	Entschädigung der Stiftungsorgane.....	5
2.6.	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.....	6
2.7.	Vorsorgekommission.....	6
2.8.	Alvoso Forum (Mitgliederversammlung).....	6
2.9.	Geschäftsführung.....	6
2.10.	Revisionsstelle.....	7
2.11.	Pensionsversicherungsexperte.....	7
3.	Wahl des Stiftungsrates.....	8
3.1.	Einleitung.....	8
3.2.	Wahl der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter.....	8
3.3.	Wahlverfahren.....	8
3.4.	Ersatzwahl während der Amtsdauer.....	9
3.5.	Zeitpunkt der Wahlen und Amtsdauer des Stiftungsrates.....	9
4.	Schlussbestimmungen.....	9
4.1.	Verantwortlichkeiten.....	9
4.2.	Reglementsänderungen.....	10
4.3.	Inkraftsetzung.....	10



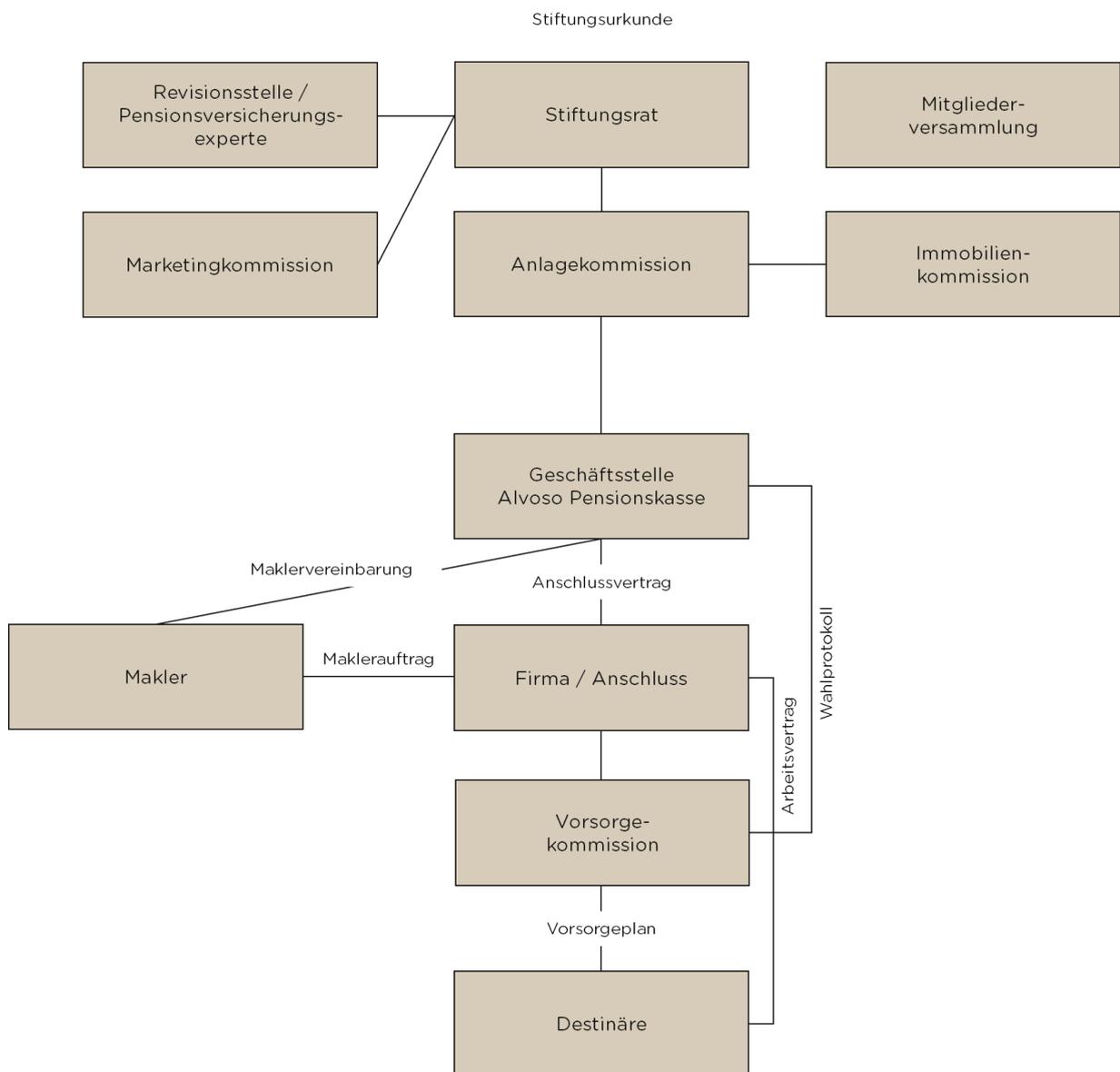
1. Einleitung

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Das Organisationsreglement regelt die Organisation und die Verantwortlichkeiten innerhalb der Alviso Pensionskasse (nachfolgend Stiftung genannt). Diesem Reglement übergeordnet sind die Stiftungsurkunde sowie das Vorsorgereglement. Sollten Bestimmungen des Organisationsreglements im Widerspruch zu den übergeordneten Reglementarien stehen, so gelten die Bestimmungen der übergeordneten Reglemente.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Wenn nicht anders vermerkt, gelten sämtliche Personenbezeichnungen für beide Geschlechter.

1.2. Aufbauorganisation der Stiftung



2. Organe der Stiftung

2.1. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat als oberstes Organ leitet die Stiftung paritätisch gemäss Art. 4.2 der Stiftungsurkunde, Art. 44 des Vorsorgereglements sowie allfällig weiteren reglementarischen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der Stiftungsrat wird durch die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Firmen der Alvosso Pensionskasse gewählt. Die Wahl des Stiftungsrates erfolgt aufgrund der Bestimmungen unter Ziffer 3 "Wahl des Stiftungsrates".

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er nimmt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gem. Art. 51a BVG wahr und bestimmt Kommissionen zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse.

Der Stiftungsrat kann die Entscheidungsbefugnisse für Aufgaben, welche nicht dem Art. 51a BVG unterstehen an die von ihm eingesetzten Kommissionen delegieren.

Die Kommissionen müssen nicht paritätisch zusammengesetzt sein.

Um sicherzustellen, dass die Mitglieder des Stiftungsrates zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben befähigt sind, hat jedes neue Mitglied des Stiftungsrats in seinem ersten Amtsjahr einen Basiskurs von mindestens 1 Tag zum Thema Berufliche Vorsorge zu besuchen. Zusätzlich hat jedes Stiftungsratsmitglied während seiner dreijährigen Amtsperiode mindestens 1 Tag Weiterbildung à 10 Lektionen zu 50 Minuten zu absolvieren. Möglich sind auch Besuche von Morgen- oder Abendveranstaltungen. Die Kosten für diese Weiterbildung werden von der Stiftung übernommen.

2.1.1. Konstituierung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern. Er setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmervertretern zusammen. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seinem Kreis den Präsidenten und den Vizepräsidenten, wobei grundsätzlich nicht beide die Arbeitgeber- oder die Arbeitnehmerseite vertreten dürfen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneter, neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Entscheidung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.

2.1.2. Sitzungen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr nach Abschluss der Jahresrechnung einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus einberufen, mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden.

Der Präsident leitet die Sitzung oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei folgenden wichtigen Geschäften ist im Stiftungsrat ein qualifiziertes Mehr von mindestens 2/3 aller anwesenden Stiftungsräte erforderlich.

Dies gilt für:

- Die Durchführung einer ausserplanmässigen Neuwahl des Stiftungsrates;
- Die Wahl und die Abwahl der Geschäftsstelle;
- Reglementsänderungen;
- Der Abschluss und die Auflösung eines Verwaltungsauftrages oder Versicherungsvertrages;
- Der Abschluss und die Kündigung von Bankverbindungen;
- Die Wahl oder Abwahl des technischen Experten und Beraters;

- Die Wahl oder Abwahl der Revisionsstelle;
- Anträge auf Änderung der Stiftungsurkunde;
- Anträge auf Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse können mit Zirkularbeschluss gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss ist gültig, wenn dieser mit einer 2/3-Mehrheit sämtlicher Stiftungsräte gefällt wird.

2.2. Anlagekommission

Die Anlagekommission ist verantwortlich für die Überwachung, Umsetzung sowie für die Initialisierung der Anpassung der Anlagestrategie an eine veränderte finanzielle Lage der Stiftung. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Anlagekommission. Sie ist das Exekutivorgan zur operativen Steuerung der Investitionen der Stiftung.

Die Aufgaben und Berichtspflichten der Anlagekommission sind im Anlagereglement, welches vom Stiftungsrat erlassen wurde, aufgeführt.

2.3. Immobilienkommission

Die Immobilienkommission bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Investition und Devestition in direkten Immobilienanlagen zu Händen der Anlagekommission vor und schlägt der Anlagekommission den Kauf oder Verkauf von direkten und indirekten Immobilienanlagen gemäss Immobilien-Anlagerichtlinien vor (Anlagereglement). Die Immobilienkommission kann bis zu einem Betrag von 10% der Immobilienquote (Basis: letzte revidierte Jahresrechnung) Investitionen tätigen. Für Investition, welche diesen Betrag übersteigen, ist die Zustimmung der Anlagekommission einzuholen. Die Aufgaben der Immobilienkommission sind im Anlagereglement, welches vom Stiftungsrat erlassen wurde, aufgeführt.

2.4. Marketingkommission

Die Marketingkommission ist verantwortlich für die Kommunikation an Kunden und Dritte, Veranstaltungen sowie sämtliche Marketingmassnahmen. Gleichzeitig ist die Marketingkommission zuständig für den digitalen Auftritt der Stiftung u.a. im Bereich Webseite und aktuelle sowie zukünftige «Social Media» Möglichkeiten. Im Rahmen des vom Stiftungsrat jährlich bewilligten Marketingbudgets erarbeitet sie Vorschläge und Anträge z.Hd. des Stiftungsrates, wobei die Zuständigkeit im Rahmen des Marketingbudgets bei der Marketingkommission liegt.

2.5. Entschädigung der Stiftungsorgane

Die Mitglieder der Stiftungsorgane werden in Abhängigkeit ihrer Funktion für die Teilnahme an den Sitzungen und deren Vorbereitung pauschal entschädigt. Die Honoraransätze richten sich nach dem für die Funktion zu erwartenden Aufwand und wurden vom Stiftungsrat wie folgt festgelegt:

Mitglieder des Stiftungsrates	CHF 2'000 p.a.
Präsident des Stiftungsrates	CHF 4'000 p.a.
Mitglieder einer Kommission	CHF 1'000 p.a. pro Kommission
Vorsitz von Kommissionen	CHF 500 p.a. pro Kommission
Temporäre Arbeitsgruppen	CHF 300 pro Sitzung
Vorsitz von temporären Arbeitsgruppen	CHF 100 pro Sitzung
Prüfung der Jahresrechnung durch Stiftungsrat	CHF 1'000 pro Stiftungsrat

Die obigen Ansätze sind kumulativ. Die Honorare werden jährlich nach Durchführung der Mitgliederversammlung wie folgt ausbezahlt:

- Wird der Stiftungsrat vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit delegiert, erfolgt die Auszahlung an den Arbeitgeber.
- Wird der Stiftungsrat delegiert und die SR-Sitzung gilt nicht als Arbeitszeit, erfolgt die Auszahlung mittels Lohnausweis an den Stiftungsrat. Bis zum AHV-Freibetrag (Stand 2019 CHF 2'300) werden keine Sozialabzüge abgezogen.

Anlässlich der ersten Stiftungsratssitzung im Geschäftsjahr teilt jeder Stiftungsrat der Geschäftsstelle mit, wie die Auszahlungsmodalitäten für ihn im laufenden Jahr gehandhabt werden sollen (gemäss lit. a oder b vorstehend).

Zusätzlich an Mitglieder des Stiftungsrates erteilte Aufträge ausserhalb von Arbeitsgruppen und Kommissionen, welche aufgrund fachlicher Kompetenzen oder spezifischem Fachwissen erteilt werden, werden mit CHF 150 pro Stunde abgegolten. Auf Verlangen des Stiftungsrates hat die beauftragte Person in geeigneter Form nachzuweisen, dass die in Rechnung gestellten Stundenansätze marktkonform sind. Solche Aufträge sind nur in Ausnahmefällen vom Stiftungsrat zu erteilen. Sie haben den Vorgaben von Art. 48i BVV 2 "Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden" zu genügen.

2.6. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Stiftungsräte und Personen und Institutionen, welche mit der Geschäftsführung oder mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, haben folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einhaltung der Richtlinien der ASIP-Charta.
- Jährliche Abgabe einer Erklärung zur Loyalität in der Vermögensverwaltung, welche den Vorgaben von Art. 48j bis I BVV2 entspricht.
- Die Erlangung von persönlichen, über das vereinbarte Honorar hinausgehenden Vermögensvorteilen ist jährlich offenzulegen. Nicht offenzulegen sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu einem Gegenwert von CHF 500.

2.7. Vorsorgekommission

Für jede der Stiftung angeschlossene Firma muss eine Vorsorgekommission bestellt werden. Die Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. aus Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden, und
- b. aus mindestens gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die von den versicherten Personen (Arbeitnehmern) gewählt werden. Bei freiwilligen Vorsorgewerken sind die Arbeitnehmer wenigstens nach Massgabe der eigenen Beitragsleistungen zu beteiligen.

Die Vertreter der Arbeitnehmer werden in geheimer Wahl gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen (relatives Mehr). Haben sich mehrere Kandidaten zur Wahl gestellt, als Sitze zu vergeben sind, so werden diese denjenigen mit dem höchsten Stimmenanteil zugewiesen. Die anderen Kandidaten fallen als überzählig aus der Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Vorsorgekommission gibt dem Stiftungsrat durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung bekannt. Die Vorsorgekommission muss jede Veränderung schriftlich der Stiftung melden. Scheidet eine versicherte Person, welche der Vorsorgekommission angehört hat, aus dem Arbeitsverhältnis des angeschlossenen Vorsorgewerks aus, scheidet sie auch automatisch aus der Vorsorgekommission aus. Für die verbleibende Zeit bzw. Amtsdauer muss eine Ersatzperson gewählt werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorsorgekommission beträgt 3 Jahre. Wird nach Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl durchgeführt, verlängert sich die Amtszeit jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Die Vorsorgekommissionen vertreten die Interessen ihrer Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat, der Geschäftsleitung der Stiftung und der Mitgliederversammlung.

Die Vorsorgekommissionen wählen den Stiftungsrat gemäss den Bestimmungen unter Ziffer 3 dieses Reglements.

2.8. Alvos Forum (Mitgliederversammlung)

Der Stiftungsrat lädt die Mitglieder der Vorsorgekommissionen und die Versicherten der Alvos Pensionenkasse mindestens einmal jährlich zum Alvos Forum ein, jeweils nach Vorliegen des Jahresabschlusses. Das Alvos Forum ist eine Art Mitgliederversammlung ohne Organfunktion innerhalb der Stiftung und dient vor allem dem Informationsaustausch zwischen den Organen der Stiftung und den angeschlossenen Betrieben.

2.9. Geschäftsführung

Der Stiftungsrat überträgt – soweit gesetzlich zulässig – die Geschäftsführung und operative Durchführung der Vorsorge gemäss Verwaltungsvereinbarung, Anschlussvertrag, Vorsorgereglement und allfälligen Beschlüssen des Stiftungsrates an einen internen oder externen, vom Stiftungsrat bestimmten Geschäftsführer oder an eine Verwaltungsgesellschaft.

Die sachkundige Führung erfordert vom verantwortlichen Geschäftsführer umfangreiche Kenntnisse über die berufliche Vorsorge allgemein, sowie über die Vielfalt der zu pflegenden Beziehungen im speziellen. Der Geschäftsführer hat zudem die Anforderungen an Integrität und Loyalität gemäss Art. 51b BVG zu erfüllen.

Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Stiftungsrates. Er kann Aufgaben und Verantwortlichkeiten an seine unterstellten Mitarbeiter übertragen.

2.9.1. Aufgaben der Geschäftsführung

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören im Einzelnen folgende Tätigkeiten:

Bereich Stiftungsrat

- Traktandierung, Einberufung und Protokollierung der Sitzungen des Stiftungsrats, sowie Teilnahme und fachliche Unterstützung an den Stiftungsratssitzungen
- Leitung der technischen Verwaltung, Führung der Finanzbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- Vollzug aller in Reglementen oder Konzepten umschriebenen Aufgaben sowie der Beschlüsse des Stiftungsrates

Bereich Geschäftsstelle

- Wahrnehmung der operativen Aufgaben bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge.
- Beratung und Betreuung der angeschlossenen Firmen, der Vorsorgekommissionen und der Versicherungen.
- Verkehr mit Behörden, externen Beratern und Experten, Revisionsstellen und weiteren Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.
- Sicherstellung einer der Grösse und Komplexität der Sammelstiftung angemessenen internen Kontrolle.
- Abwickeln von Versicherungsfällen in Zusammenarbeit mit dem Rückversicherer.
- Durchführung und Überwachen des Zahlungsverkehrs.
- Führung der Finanzbuchhaltung
- Vorbereitende Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses und eines Jahresberichtes
- Erstellung von Statistiken für die Oberaufsicht Berufliche Vorsorge (OAK BV) und das Bundesamt für Statistik (PK-Statistik)
- Akquisition von Neukunden
- Kontaktpflege zu den Vermittlern und Maklern

2.10. Revisionsstelle

Die Stiftung hat ihre Geschäftstätigkeit jährlich durch eine von ihr unabhängige und anerkannte Revisionsstelle (Art. 52b BVG) prüfen zu lassen. Sie hat der Revisionsstelle alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für eine sachgemässe Prüfung notwendig sind. Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt.

Die Revisionsstelle ist grundsätzlich dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung berichterstattungspflichtig. Sie ist nicht weisungsgebunden gegenüber Personen, die für die Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung verantwortlich sind. Die Revisionsstelle richtet ihren jährlichen Bericht an das oberste Organ der Stiftung. Stellt sie bei ihrer Prüfung Mängel fest, so hat sie der Vorsorgeeinrichtung eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel bzw. Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes anzusetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Revisionsstelle gehalten, die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

2.11. Pensionsversicherungsexperte

Die Stiftung beauftragt einen von ihr unabhängigen Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a BVG), der über eine Zulassung durch die Oberaufsichtskommission gem. Art. 52d BVG verfügt. Der Pensionsversicherungsexperte für die Personalvorsorge wird vom Stiftungsrat gewählt.

Gestützt auf Art. 52e BVG und Art. 40 ff. BVV 2 beurteilt der Pensionsversicherungsexperte periodisch, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die regulatorischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.



Bei einer Unterdeckung schlägt der Pensionsversicherungsexperte dem Stiftungsrat Massnahmen gem. Art. 65d ff. BVG vor, um diese innert angemessener Frist zu beheben.

3. Wahl des Stiftungsrates

3.1. Einleitung

Gestützt auf Art. 4.2 der Stiftungsurkunde werden nachfolgend das Wahlrecht und das Verfahren zur Wahl des Stiftungsrates geregelt.

3.2. Wahl der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter

Alle Vorsorgekommissionen werden jeweils rechtzeitig vor Ablauf einer Amtsdauer, oder wenn eine Ergänzungswahl ansteht, über den Ablauf der bevorstehenden Wahlen und die Anzahl der zu besetzenden Stiftungsratssitze informiert.

Sämtliche Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Vorsorgewerke sind zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt und schlagen sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch auf Seiten der Arbeitnehmer Kandidaten vor.

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine in der Stiftung versicherte Person für die Wahl in den Stiftungsrat kandidieren kann:

- Die versicherte Person muss als Arbeitgeber- oder als Arbeitnehmervertreterin einer Vorsorgekommission angehören, deren Vorsorgewerk bei der Stiftung angeschlossen ist. Jedem Vorsorgewerk der Stiftung steht eine Vorsorgekommission vor.
- Arbeitnehmervertreter müssen die jeweils geltenden Kriterien bezüglich ihrer Arbeitnehmereigenschaft erfüllen (z.B. keine massgebliche Beteiligung an der Willensbildung der Arbeitgeberin).
- Der Kandidat muss bei einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und der Anschlussvertrag des Vorsorgewerks darf ebenfalls nicht gekündigt sein.
- Bei Vorsorgewerken mit weniger als 10 Versicherten muss ein Kandidat als Arbeitnehmervertreter mindestens 2/3 der Versicherten, bei grösseren Vorsorgewerken von mindestens 10 Versicherten eine schriftliche Zustimmung nachweisen können.

Die bisherigen Stiftungsräte nehmen, sofern sie nicht innerhalb der festgelegten Eingabefrist auf eine Kandidatur verzichten, ohne weitere formelle Bewerbung an der Wahl teil und gelten als Wahlvorschlag der jeweiligen Vorsorgekommission.

Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ vertreten sein.

Sämtliche Kandidaten sind auf ihre grosse finanzielle und persönliche Verantwortung aufmerksam zu machen. Solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge sind für einen Kandidaten unabdingbar. Der Stiftungsrat beurteilt nach bestem Wissen, ob der Kandidat über einen guten Leumund verfügt, um die Aufgabe im Stiftungsrat wahrnehmen zu können.

3.3. Wahlverfahren

Der Stiftungsrat ernennt für jede Wahl ein Wahlbüro, bestehend aus Mitgliedern des Stiftungsrates und/oder der Geschäftsstelle. Das Wahlbüro wird administrativ durch die Geschäftsstelle unterstützt. Die von den Vorsorgekommissionen vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat reichen ihre Kandidatur innerhalb der Eingabefrist von einem Monat nach Versand des Wahlaufrufs bei der Geschäftsstelle der Alviso Pensionskasse ein. Der Wahlaufruf erfolgt durch das Wahlbüro.

Es werden zwei Wahllisten erstellt, auf denen je die kandidierenden Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter aufgeführt werden. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen je auf der Liste die vorgegebene Anzahl Kandidaten, wobei jede Person nur einmal genannt werden darf. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter der wahlberechtigten Vorsorgekommissionen stimmen schriftlich ab. Spätestens 30 Tage nach dem Versand müssen die ausgefüllten Wahllisten der Geschäftsstelle wieder zugestellt werden.



Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt durch das Wahlbüro. Eine Wahlliste ist ungültig, wenn mehr als die vorgegebene Anzahl Kandidaten auf der Liste aufgeführt sind, wenn Namen aufgeführt werden, die nicht für die Wahl kandidieren oder wenn die ausgefüllte Wahlliste nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingeht.

Gewählt sind bzw. ist auf Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite jeweils der Kandidat bzw. die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die maximale Anzahl Stimmrechte pro Vorsorgewerk entsprechen der Betriebsgrösse wie folgt:

- | | |
|---|---------------|
| - Betrieb mit bis zu 25 Versicherten: | 2 Stimmrechte |
| - Betrieb mit zwischen 26 bis 50 Versicherten: | 4 Stimmrechte |
| - Betrieb mit zwischen 51 und 100 Versicherten: | 6 Stimmrechte |
| - Betrieb ab 100 Versicherten: | 8 Stimmrechte |

Von einem angeschlossenen Unternehmen kann nur ein Vertreter (Arbeitnehmer oder Arbeitgeber) in den Stiftungsrat gewählt werden. Sollten mehrere gewählt werden, nimmt die Person mit der höchsten Stimmzahl im Stiftungsrat Einsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet wiederum das Los.

Falls auf Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmerseite nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Stiftungsratssitze zu besetzen sind, erfolgt eine stille Wahl dieser Kandidaten.

Über das Wahlergebnis wird ein Protokoll erstellt.

3.4. Ersatzwahl während der Amtsdauer

Stiftungsratsmitglieder, die mit dem Arbeitgeber eines angeschlossenen Vorsorgewerks in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus, es sei denn, das betroffene Stiftungsratsmitglied wechselt in ein neues Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber eines ebenfalls angeschlossenen Vorsorgewerks. Wenn der Anschlussvertrag mit dem Vorsorgewerk, dem das Stiftungsratsmitglied angehört, aufgelöst wird, scheidet dieser ebenfalls aus dem Stiftungsrat aus. Ein Mitglied des Stiftungsrates hat die Pflicht, den Präsidenten des Stiftungsrates unverzüglich zu orientieren, falls es eine oder mehrere Anforderungen gemäss Ziffer 3.2 nicht mehr erfüllt.

Für die verbleibende Amtsdauer rücken jene Kandidaten, die bei der letzten ordentlichen Stiftungsratswahl nicht berücksichtigt wurden, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl nach. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, ist für den Rest der laufenden Amtsdauer eine Ersatzwahl nötig, wobei das Wahlverfahren gemäss Ziffer Art. 3 sinngemäss anzuwenden ist.

3.5. Zeitpunkt der Wahlen und Amtsdauer des Stiftungsrates

Die Stiftungsratswahlen finden jeweils drei Monate vor dem Ende einer Amtsdauer (Mai bis Mai) statt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre und beginnt und endet jeweils an der Stiftungsratssitzung, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Verantwortlichkeiten

Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Revision der Stiftung beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder grobfahrlässig zufügen.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die Stiftung, die Vorsorgewerke oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit bei der Stiftung bestehen.



4.2. Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit Änderungen dieses Reglements vornehmen. Sie haben den Gegebenheiten der Stiftung und den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen und werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

4.3. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Verabschiedung durch den Stiftungsrat in Kraft.

In Fällen, für die das Reglement keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Stiftungszweck entsprechende Regelung.

Cham, 28. Oktober 2020

Der Stiftungsrat der Alvoso Pensionskasse

Remo Schällibaum
Präsident des Stiftungsrates

Fritz Schoch
Vizepräsident des Stiftungsrates